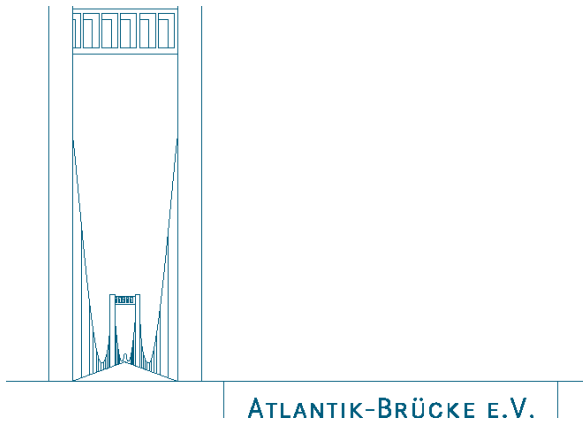


SATZUNG
gemäß Beschluss
der Mitgliederversammlung
vom 20. Januar 2010



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„*ATLANTIK-BRÜCKE E. V.*“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg
eingetragen. (Nr. 20196 B)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt Bildungs-, wissenschaftliche, kulturelle und mildtätige Zwecke sowie die Förderung der Völkerverständigung.

Hierbei will der Verein die Berufs- und Volksbildung auf nationaler und internationaler Ebene, hier insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada und in Europa fördern.

Darüber hinaus will der Verein das Verständnis für Deutschland in anderen Staaten, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada sowie den europäischen Staaten, ebenso das Verständnis für die vorgenannten Staaten in Deutschland fördern und damit einen Beitrag zur Freundschaft zwischen Deutschland und anderen Staaten leisten.

Auch will der Verein den Menschen in diesen Staaten, die von Katastrophen und humanitären Notsituationen betroffen sind, durch die Beschaffung von Mitteln beistehen. Hierbei wird sich der Verein zur Erfüllung dieser Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (2) Der Verein strebt diesen Zweck mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln an.
- (3) Insbesondere wird der Verein
 - a) durch Studiengruppen, berufsspezifische Studienreisen, Konferenzen, Seminare, Workshops und Arbeitskreise o. ä. sowie durch die Unterstützung von Begegnungsstätten die Berufs- und Volksbildung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene unterstützen;
 - b) wissenschaftliche und informatorische Publikationen herausgeben und Berichte in andere Staaten, insbesondere in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada und andere europäische Staaten, versenden;
 - c) kulturelle Veranstaltungen im Sinne des § 58 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) fördern;

- d) persönliche Begegnungen zwischen Deutschen und Staatsangehörigen anderer Staaten, insbesondere Amerikanern, Kanadiern und Europäern, in den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Zentren Deutschlands vermitteln und den wissenschaftlichen Austausch unterstützen;
- e) die Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland sowie Einrichtungen, soweit deren Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt sind, der Völkerverständigung zu dienen, fördern;
- f) durch Spendenaufrufe an die Bevölkerung tätig, um Mittel für betroffene Menschen, die von Katastrophen aller Art, z.B. Krieg, terroristischen Anschlägen, Naturkatastrophen etc. oder humanitären Notsituationen betroffen sind, einzuwerben. Diese Mittel werden dann direkt an die Menschen in den betroffenen Gebieten oder durch Einschaltung von Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) ausbezahlt.

§ 3

Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften Kapital sowie freie und zweckgebundene Rücklagen bilden; bei zweckgebundenen Rücklagen ist die konkrete, im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichende Maßnahme und der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der vorgesehenen Verwendung der Rücklage jeweils genau zu bezeichnen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Kooptation erworben. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Kooptationsvorschläge werden im Vorstand beraten und beschlossen. Sie werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden gefasst
- a) auf schriftlichem Wege oder
 - b) in Mitgliederversammlungen.
- (2) Bei Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist den Mitgliedern die zur Beschlussfassung gestellte Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mitzuteilen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Stimme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich zu Händen des Vorsitzenden des Vereins abzugeben; ein Beschluss kommt ohne Rücksicht auf die Zahl der schriftlich abgegebenen Stimmen zustande.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Beschlussfassung über den Arbeitsplan und das Budget,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Beschlüsse zu d), e) und f) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 *Vorstand*

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister sowie bis zu 16 weiteren Mitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss spätestens vier Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes erfolgen.
- (4) Der Vorstand beschließt nach erfolgter Wahl über die Geschäftsverteilung, insbesondere über die Aufgaben des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter. Ferner bestellt er zwei seiner Mitglieder zum Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB).
- (5) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Seine Aufgaben und der Aufgabenbereich des Geschäftsführers werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 8 *International Advisory Council*

Der International Advisory Council berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er besteht aus deutschen und ausländischen Mitgliedern, die vom Vorstand bestellt und abberufen werden. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bestimmt die Organisation des International Advisory Council.

§ 9 *Vereinigungen*

- (1) Der Verein kann Vereinigungen bilden.
- (2) Die Vereinigungen sind rechtlich selbstständige oder unselbstständige organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, bestimmte satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben in ihren Wirkungskreisen (u.a. Politik, Wirtschaft, Medien, Wissenschaft) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen zu wahren.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer der Atlantik-Brücke e.V.; der Geschäftsführende Vorstand kann sie an ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Vereinigung oder an eine dritte Person delegieren.
- (4) Die Vereinigungen können eigene Verlautbarungen herausgeben, die den vom Verein festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

- (5) Die Einrichtung einer Vereinigung bedarf eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes des Vereins. Die Satzung, ein Organisationsstatut und die Beitragsordnung einer Vereinigung bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands des Vereins.

§ 10

Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung.
- (2) Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabewirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Budget für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen, das nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (4) Der Verein finanziert sich aus gesetzlichen Einnahmen jeder Art, insbesondere aus
- a) Mitgliedsbeiträgen für allgemeine satzungsmäßige Zwecke,
 - b) Mitgliedsbeiträgen für bestimmte satzungsmäßige Zwecke (zweckgebundene Beiträge),
 - c) Spenden für allgemeine satzungsmäßige Zwecke,
 - d) Spenden für bestimmte satzungsmäßige Zwecke (zweckgebundene Spenden),
 - e) Vermögensschenkungen sowie Vermächtnisse und Erbschaften,
 - f) Erlösen aus der Abgabe von Publikationen,
 - g) Vermögenserträgen.
- (5) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und alle mit der Beitragsentrichtung zusammenhängenden Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 11

Rechenschaftslegung

- (1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen.
- (2) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensrechnung) aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresbericht zu erstatten.
- (3) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung zu entsprechen. Dabei ist jeweils der Vereinszweck zu berücksichtigen.
- (4) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

- (5) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (6) Der Jahresbericht des Vorstandes und der Jahresabschluss mit dem Prüfungsvermerk des Prüfers sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12

Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in § 2 der Satzung festgelegten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stiftung Atlantik-Brücke (Magnus-Haus, Am Kupfergraben 7, 10117 Berlin), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Besteht die bezeichnete Stiftung nicht mehr oder hat sie keinen Gemeinnützigkeitsstatus mehr im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seines in § 2 der Satzung niedergelegten Zwecks, so dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.